



Statuten

Verein Netzwerk Aggressionsmanagement Schweiz NAGS Schweiz

Mit Änderungen der Generalversammlung vom 28.2.2020

<p>1. Name und Sitz</p>	<p>1.1 Name und Rechtsform Der Verein Netzwerk Aggressionsmanagement im Gesundheits- und Sozialwesen NAGS (im Folgenden Verein genannt) ist ein Verein nach Art. 60 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches. Der Verein ist ein Zusammenschluss von Trainerinnen/Trainern, die in stationären und ambulanten Bereichen, in der Berufsausbildung sowie in der Weiterbildung für Gesundheits- und Sozialberufe tätig sind.</p> <p>1.2 Sitz Der Sitz des Vereins ist Bern</p>
<p>2. Ziel und Zweck</p>	<p>Der Verein</p> <ul style="list-style-type: none"> - ist parteipolitisch und konfessionell neutral - fördert die Anerkennung der Trainerinnen/Trainer und vertritt deren Interessen gegenüber der Öffentlichkeit, den Behörden, Ausbildungsstätten, Institutionen und anderen Vereinen und Verbänden. - sichert die Qualität und fördert die Weiterentwicklung im Aggressionsmanagement - unterstützt die Mitglieder in ihrer beruflichen Tätigkeit und Entwicklung zu Themen des Aggressionsmanagements - organisiert fachspezifische Weiterbildungen <p>Wirtschaftliche Zwecksetzung und Gewinnstreben sind ausgeschlossen.</p>
<p>3. Mitgliedschaft</p>	<p>3.1 Aufnahme als Mitglied Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen sein, die sich im Aggressionsmanagement engagieren und die Zielsetzungen des Vereins anerkennen. Der Beitritt zum Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung. Der Vorstand entscheidet über eine Aufnahme.</p> <p>3.2 Aktivmitglieder Sind natürliche Personen mit einer abgeschlossenen, vom Verein anerkannten Weiterbildung als Trainerin/Trainer in Aggressionsmanagement. Sie sind verpflichtet, sich gemäss Fortbildungsreglement kontinuierlich weiterzubilden. Nur Aktivmitglieder sind berechtigt, den Titel Trainerin/Trainer Aggressionsmanagement NAGS zu verwenden</p> <p>3.3 Passivmitglieder Sind natürliche oder juristische Personen, die sich für das Aggressionsmanagement interessieren und engagieren. Passivmitglieder haben kein Stimmrecht.</p> <p>Ehrenmitglieder Sind Mitglieder, die sich in besonderer Weise für das Aggressionsmanagement oder für den Verein verdient gemacht haben. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.</p>

	<p>Die Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme sofern sie nicht gleichzeitig Aktivmitglieder sind. Die Generalversammlung ernennt die Ehrenmitglieder Ehemalige oder abtretende Präsidentinnen/Präsidenten können zur Ehrenpräsidentin/zum Ehrenpräsidenten ernannt werden. Sie können in beratender Funktion an Vorstandssitzungen teilnehmen</p> <p>3.4 Spender / Gönner Sind natürliche oder juristische Personen, die den Verein finanziell und ideell unterstützen.</p> <p>3.5 Austritt Die Austrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich, bis spätestens Ende des Kalenderjahres einzureichen.</p> <p>3.6 Ausschluss Mitglieder, die dem Ansehen und/oder den Interessen des Vereins schaden, den Statuten zuwiderhandeln oder gegen Vereinbarungen verstossen oder den Mitgliedsbeitrag nicht begleichen, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Ausschluss wird durch eine Vorstandsentscheidung vollzogen und der Generalversammlung mitgeteilt.</p>
<p>4. Organe</p>	<p>Die Geschäfte des Vereins werden von folgenden Organen verrichtet:</p> <p>4.1 Generalversammlung Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereines. Ihr obliegt:</p> <p>Die Genehmigung</p> <ul style="list-style-type: none"> - des Protokolls der letzten Generalversammlung - des Geschäftsberichtes - der Jahresrechnung - des Budgets - von Anträgen der Mitglieder <p>Die Entlastung des Vorstands Die Wahl</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Präsidentin/des Präsidenten aus den Aktivmitgliedern - der Vorstandsmitglieder - der Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren <p>Die Festsetzung</p> <ul style="list-style-type: none"> - der Mitgliederbeiträge - der Entschädigungen für die Organe <p>Die Änderung der Statuten Die Ernennung der Ehrenmitglieder Die Auflösung des Vereins</p>

4.1.1 Organisation

Die ordentliche Generalversammlung findet einmal jährlich statt. Die Einladung, inklusive Traktandenliste an die Mitglieder, erfolgt spätestens 2 Wochen vor der Versammlung per E-Mail.

Die Aktualisierung der Adresse obliegt dem jeweiligen Mitglied

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit vom Vorstand oder einem Fünftel der Mitglieder verlangt werden.

Anträge an die Generalversammlung sind dem Vorstand schriftlich bis spätestens 3 Wochen vor der Versammlung einzureichen.

4.1.2 Wahlen und Abstimmungen

Die Beschlüsse der Generalversammlung werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Vorbehalten bleiben Art. 6.1 und 6.3.

4.2 Vorstand

Der Vorstand setzt sich aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern des Vereins zusammen.

4.2.1 Aufgaben

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ und ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ anvertraut sind. Ihm obliegen insbesondere die folgenden Geschäfte:

- Vorbereitung der Geschäfte für die Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse
- Beratung und Beschlussfassung über die von Mitgliedern vorgetragenen Gegenstände, welche den Verein betreffen, sofern diese Gegenstände nicht in die Zuständigkeit der Generalversammlung fallen.
- Verwaltung des Vereinsvermögens, einschliesslich Ausarbeitung des Budgets sowie Aufstellung der Jahresrechnung und des Finanzplans.
- Vertretung des Vereins nach aussen.

4.3 Kommissionen/Arbeitsgruppen

Der Vorstand und die Mitgliederversammlung können Kommissionen/Arbeitsgruppen ernennen.

4.4 Rechnungsrevision

Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und legen der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über ihre Prüfungstätigkeit vor.

Die Rechnungsrevisorinnen/Rechnungsrevisoren sind zwei natürliche Personen und müssen nicht Aktivmitglieder sein.

5. Finanzen	<p>5.1. Einnahmen Die Einnahmen des Vereins NAGS setzen sich zusammen aus:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Mitgliederbeiträgen • Zinsen • Erlösen aus Aufträgen • Eigenleistungen • Sponsorenbeiträgen • Gönnerbeiträgen und Spenden <p>5.2. Mitgliederbeiträge Die Generalversammlung legt die Höhe der Mitgliederbeiträge sowie die Zahlungsfrist fest.</p> <p>5.3. Rechnungsjahr Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.</p> <p>5.4. Haftung Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Mitglieder haften mit der Höhe des Jahresbeitrags.</p>
6. Statutenrevision und Auflösung des Vereins	<p>6.1 Änderungen der Statuten Die Änderungen der Statuten können nur durch eine ordentliche oder eine ausserordentliche Generalversammlung, mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder, beschlossen werden.</p> <p>6.2 Beschwerderecht Beschlüsse des Vorstandes können durch Aktivmitglieder an der Generalversammlung angefochten werden.</p> <p>6.3 Auflösung des Vereins Die Generalversammlung kann die Auflösung des Vereins anordnen. Dies bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.</p> <p>6.4 Verwendung des Vereinsvermögens Bei Auflösung des Vereins entscheidet die Generalversammlung über den Verwendungszweck des Vereinsvermögens.</p>
7. Schluss-Bestimmungen	<p>Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung des Vereins Netzwerk Aggressionsmanagement im Gesundheits- und Sozialwesen NAGS Schweiz, vom 14. November 2008 erstmals genehmigt und auf den 14. November 2008 in Kraft gesetzt.</p>

Änderungen:

Punkte 3.1 und 3.6: Generalversammlung 23.10.2009

Punkt 3.6: Generalversammlung 1.3.2013

Punkt 3.3: Generalversammlung 27.2.2015

Punkt 3.2: Generalversammlung 24.2.2017

Punkt 3.2: Generalversammlung 28.2.2020